

# **Bundessatzung der Rentnerinnen und Rentner Partei**

Vollständige Neufassung  
durch die Beschlüsse des  
außerordentlichen Bundesparteitages  
am 12. Januar 2008 in Egming



- I. Aufgaben und Ziele, Name und Sitz
  - II. Mitgliedschaft
  - III. Gliederung und Aufbau
  - IV. Organe der Partei
  - V. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen
  - VI. Arbeitskreise
  - VII. Verfahrensordnung
  - VIII. Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren
  - IX. Allgemeines
- ♦ Finanz- und Beitragsordnung

## **I. Aufgaben und Ziele, Name und Sitz**

### **§ 1 - Aufgaben und Ziele**

(1) Rentnerinnen und Rentner Partei ist eine demokratische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis einer freiheitlichen demokratischen und sozialmarktwirtschaftlichen Grundordnung.

(2) Die Rentnerinnen und Rentner Partei ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der Rentnerinnen und Rentner Partei in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

### **§ 2 - Name und Sitz**

Die Bundespartei führt den Namen Rentnerinnen und Rentner Partei und die Kurzbezeichnung RRP. Der Sitz der Bundespartei ist Egming

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 - Voraussetzungen**

(1) Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der Rentnerinnen und Rentner Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Rentnerinnen und Rentner Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 5 Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglieder der Rentnerinnen und Rentnerpartei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Rentnerinnen und Rentner Partei und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen.

Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Rentnerinnen und Rentnerpartei widerspricht.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Regional- bzw. Kreisverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Diese besondere Mitgliedschaft wird auf eine Dauer von 12 Monaten beschränkt und soll Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Parteimitgliedschaft erleichtern.

(5) Gastmitglieder zahlen während der Gastmitgliedschaft nur den halben Mitgliedsbeitrag.

(6) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Rentnerinnen und Rentnerpartei zu beteiligen. Sie können aber keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Wer die Mitgliedschaft in der Rentnerinnen und Rentner Partei erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Bundesverband ein.

(2) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über, hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, kann es selbst bestimmen, wo es Mitglied sein will.

(3) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband werden, in dem es keinen Wohnsitz hat.

(4) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand Rentnerinnen und Rentnerpartei.

- (5) Die jeweiligen Vorstände der Verbände entscheiden über die Aufnahme. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbands endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Bundespartei und die einzelnen Landesverbände führen eine zentrale Mitgliederdatei für die Gesamtpartei bzw. den einzelnen Landesverband.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur Mitglieder gewählt werden. Parteimitglieder sollen nicht mehr als zwei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören.
- (3) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung eines Regional- bzw. Kreis- oder Landesverbandes steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband sofort zu.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des zuständigen Vorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines weiteren Monats nicht gezahlt hat.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
  - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
  - e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
  - f) Widerruf gemäß § 6 Abs. 4
  - g) Ausschluss nach § 7
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem zuständigen Landesverband und der Bundespartei unverzüglich zu melden.
- (4) Der zuständige Regional- bzw. Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

## **§ 7 - Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Der Antrag auf Ausschluss ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- (3) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen kann der zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstands oder des Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.
- (5) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand; für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.

## **III. Gliederung und Aufbau**

### **§ 8 - Organisation**

(1) Organisationsstufen der Rentnerinnen und Rentner Partei in der Bundesrepublik Deutschland sind (deckungsgleich mit den politischen Grenzen):

1. der Bundesverband,
2. die Landesverbände,
3. die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände.

(2) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Parteien nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses.

(3) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen; dies betrifft insbesondere die Gründung von Regionalverbänden (Zusammenfassung von mehreren regional zusammen liegenden Kreisen mit geringfügigen Mitgliederzahlen in der Aufbauphase). Bei den Regionalverbänden kann jederzeit eine Aufteilung in Kreisverbände erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Regionalverbandes ihre Zustimmung erteilen.

(4) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Untergliederungen und Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(5) Verletzen Landesverbände, ihre Untergliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand durch von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder die dem Landesverband gemachten Vorwürfe zur Diskussion stellt und geeignete Anträge stellt.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

(7) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

### **§ 9 - Aufgaben**

(1) Die Bundespartei bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der Rentnerinnen und Rentner Partei in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bundespartei hat die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:

1. die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der Rentnerinnen und Rentner Partei zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
3. das Gedankengut der Rentnerinnen und Rentner Partei zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,
4. die Belange der Rentnerinnen und Rentner Partei öffentlich zu vertreten.

## **IV. Organe der Partei**

### **§ 10 Organe**

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

### **§ 11 - Bundesparteitag**

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste politische Organ der Rentnerinnen und Rentner Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

(3) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Landesverbände, die von den jeweiligen Landesparteitagen auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Auf der Grundlage der zentralen Mitgliederdatei des Bundesverbandes entsenden die Landesverbände soviel Delegierte, die dem Verhältnis der Gesamtmitgliederzahl der Bundespartei zu den jeweiligen Mitgliedern im Landesverband entspricht, wobei die Gesamtmitgliederzahl der Bundespartei geteilt durch 150 der Mitglieder entspricht, die jeweils einen Delegierten stellen (ungerade Teiler sind dabei auf eine volle Ziffer abzurunden). Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahlen ist der

Mitgliederstand, der einen Monat vor dem Beginn des jeweiligen Landesparteitages festgestellt wird. Die Delegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Landesparteitag in der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der Delegierten beginnt am 01. Mai desselben Jahres und dauert zwei Jahre.

b) den Mitgliedern außerhalb eines Landesverbandes, soweit ein solcher noch nicht besteht.

c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.

(4) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls sechs Wochen vorher durch einfachen Brief erfolgen.

(5) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landesverbänden,
- b) durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
- c) durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten bzw. Mitgliedern.

(7) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

(8) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben die stimmberechtigten Delegierten, die nicht in einem Landesverband organisierten Mitglieder (soweit ein solcher noch nicht besteht), die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion.

(9) Der Bundesparteitag besteht aus Mitgliedern bzw. Delegierten. Dazu kommen noch die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind.

(10) Kann ein Delegierter bzw. ein Mitglied außerhalb eines Landesverbandes sein Stimmrecht auf dem Bundesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes bzw. auf ein anderes Mitglied außerhalb eines Landesverbandes zu übertragen

(11) Der nach Absatz 10 an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte bzw. Mitglied hat seinen Landesverband bzw. den Bundesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme zu übertragen, Gebrauch machen will.

(12) Ein Delegierter bzw. ein Mitglied außerhalb eines Landesverbandes kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter bzw. Mitglied kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

## § 12 - Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

(2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 11 Abs. 6, den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht,
3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
5. die Wahl des Bundesvorstandes,
6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
8. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
9. Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
10. Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband,
11. Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei,
12. Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern,
13. Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
14. Beschlussfassung über die Programme der Partei.

(3) Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2, Ziffern 10 und 11 bedürfen zur Rechtskraft der Urabstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## § 13 - Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

1. dem Bundesvorsitzenden
2. den 4 Stellvertretern
3. dem Bundesgeschäftsführer
4. dem Bundesschatzmeister
5. dem Stellvertreter des Schatzmeisters
6. den 3 Beisitzern

Bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Bundesvorsitzenden rücken die Stellvertreter und in ihrer Folge die Beisitzer gemäß ihres Wahlergebnisses nach.

(2) Die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 5 genannten bilden das Präsidium.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands. Scheidet der Bundesschatzmeister aus, so rückt sein Stellvertreter nach und der Bundesvorstand bestellt aus seinen Reihen einen neuen stellvertretenden Schatzmeister.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (außerordentlicher Parteitag) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden. Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.

(5) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. vom Präsidium,
2. von einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. von der Bundestagsfraktion,
4. von mindestens drei Vorständen eines Landesverbandes.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes sind bei Bedarf zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

## § 14 - Aufgaben des Bundespräsidiums

(1) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitag,
2. der Bericht über die Tätigkeit des Bundesverbandes auf den Bundesparteitag,
3. Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
4. die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes,
5. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms der  
1. Rentnerinnen und Rentner Partei,
6. die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen  
2. Bundestag und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die  
Vertreterversammlungen  
3. unterbreiten.
7. die Koordination der politischen Sacharbeit in Landesverbänden sowie den Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
8. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
9. die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt,
10. Einleitung der Gründung von weiteren Landesverbänden, soweit in dem neu zu errichtenden  
Landesverband  
4. mindestens 100 Mitglieder wohnhaft sind; Ausnahmen hiervon müssen einstimmig beschlossen werden,
11. die Genehmigung von Satzungen der Landesverbände,
12. Aufnahme von Mitgliedern, bei denen kein Landesverband besteht,
13. die Darstellung der Rentnerinnen und Rentner Partei bundesweit in der Öffentlichkeit,
14. die Führung der Gesamtmitgliederliste im Bundesverband,
15. Vorbereitung von Fusion oder Kooperation mit einer anderen Partei im Bundesverband.

(2) Für die Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls das Präsidium zuständig. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen dieser Art zu informieren.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.

(4) Das Präsidium kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Präsidium bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Präsidiums oder des Bundesvorstands als Berater teilnehmen.

(5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

## **V. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen**

### **§ 15 Wahlen**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Über wichtige politische Fragen - mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten - kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder der Bundespartei hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (3) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleich steht.
- (4) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei - mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten - und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

### **§ 16 - Landtags- und Kommunalwahlen**

Die Verfahren zur Teilnahme an Landtags- oder Kommunalwahlen werden durch die zuständigen Landesverbände und die zuständigen Vorstände der Gebietsverbände festgelegt.

## **VI. Arbeitskreise**

### **§ 17 - Arbeitskreise**

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand setzt Arbeitskreise zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben ein. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.
- (3) Die Arbeitskreise können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

## **VII. Verfahrensordnung**

### **§ 18 - Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind.
- (2) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb werden vorsorglich für den selben Sitzungstag 2 Einladungen verschickt. Die 2. Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur 1. Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum 2. Termin statt, ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgerechnet werden.
- (4) Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

## **§ 19 - Wahlen**

(1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

## **§ 20 - Vorstandswahlen**

(1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, veränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.

b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

## **§ 21 - Delegiertenwahlen**

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

## **§ 22 - Bundesparteitagspräsidium**

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Bundesparteitages.

## **§ 23 - Bundesschiedsgericht**

(1) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.

(2) Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und ihre Stellvertreter werden gemäß § 21 Abs. 1 - 4 in einem Wahlgang gewählt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter schlägt jeder Landesverband je einen bzw. bei weniger als drei Landesverbänden oder bei Landesverbänden mit geringer Mitgliederzahl je zwei Bewerber vor.

(3) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das frei gewordene Amt besitzt, nach.



## **§ 24 - Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Vertreter bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.
- (2) Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 21 Abs. 1 - 3 gewählt werden.

## **§ 25 - Anträge und Redezeit**

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband, von vier Regional- bzw. Kreisverbänden oder 15 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (5) Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge von 30 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.
- (6) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (7) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.
- (8) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (9) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
- (10) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

## **§ 26 - Protokoll**

- (1) Vom Bundesparteitag ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

## **§ 27 - Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Bundessatzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.
- (2) Soweit die einzelnen Gebietsverbände der Partei (Landesverbände bzw. Regional-/ Kreisverbände) noch keine eigene Satzung in Abstimmung mit der Bundessatzung erlassen haben, gilt die jeweilige übergeordnete Satzung.

# **VIII. Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren**

## **§ 28 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Maßnahmen vom jeweiligen Landesvorstand bzw. Bundesvorstand verhängt bzw. in die Wege geleitet werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor bei Verletzung der Schweigepflicht, der Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder Wählergruppe sowie bei unterlassener Beitragszahlung. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. Ein Verstoß nach Satz 1 liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied einen vom übergeordneten Verbandsvorstand - Bund oder Land - nicht genehmigten Text in Medien aller Art veröffentlicht oder verteilt.

## **§ 29 - Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe**

(1) Werden die Bestimmungen der Satzung von Gliederungen, Organen und Arbeitskreisen missachtet oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei gehandelt, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Gliederung angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Gliederungen,
- c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederungen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

## **§ 30 - Schiedsgerichtliches Verfahren**

(1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden werden Schiedsgerichte eingerichtet. Die Aufgaben der Parteischiedsgerichte sind:

1. Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einer Gebietsvereinigung untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern,
2. die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
3. die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe oder einzelne Mitglieder.

(2) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regeln die Bundesschiedsgerichtsordnungen und die jeweiligen Landesschiedsgerichtsordnungen.

(4) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Der zuständige Gebietsverband ist innerhalb eines Monats, nach Entstehung des Streitpunktes, anzurufen.

(5) Nach der Entscheidung des Landesverbandsschiedsgerichts kann das Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Entscheidung des Landesverbandsschiedsgerichts, durch Einlegung einer Beschwerde angerufen werden.

(6) Macht der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg u. a. durch Einlegung einer Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass diese nicht gerichtlich angefochten werden kann.

# **IX. Allgemeines**

## **§ 31 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 32 - Auslagenersatz**

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nach geordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

### **§ 33 - Auflösung und Verschmelzung**

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Ein solcher Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 34 - Änderungen von Satzungen**

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten 14 Wochen Bundesparteitages mit.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge acht Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminabgabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.

### **§ 35 - Gäste**

Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

### **§ 36 - Finanz- und Beitragsordnung**

Die Finanz- und Beitragsordnung ist als Anhang an diese Satzung angegliedert.

### **§ 37 - Inkrafttreten**

Die vollständige Neufassung dieser Bundessatzung tritt am 12. Januar 2008 in Kraft.

# **Finanz- und Beitragsordnung der Rentnerinnen und Rentner Partei**

**Vollständige Neufassung  
durch die Beschlüsse des  
1 Bundesparteitages  
am 12. Januar 2008 in Egming**

**Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung**

**Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben**

**Dritter Abschnitt: Beitragsordnung**

**Vierter Abschnitt: Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich**

**Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur**

## **Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung**

### **§ 1 - Finanzplanung**

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der Vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

### **§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission**

- (1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens vier, und höchstens sieben Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft seines Amtes und zugleich Vorsitzender der Kommission.
- (2) Den Landesverbänden und ihren nach geordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

### **§ 3 - Haushaltsplanung**

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

## **Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben**

### **§ 4 - Grundsätze**

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

## **§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

## **§ 7 - Unzulässige Spenden**

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG. unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

## **Dritter Abschnitt: Beitragsordnung**

### **§ 8 - Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.  
Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:
  - a) Für Rentnerinnen und Rentner, 36,00 € / Jahr Schüler und Studenten
  - b) Für Rentner Ehepaare 54,00 € / Jahr
  - c) Für Berufstätige 48,00 € / Jahr
  - d) Für berufstätige Ehepaare 72,00 € / Jahr Lebenspartnerschaften zählen wie Ehepaare

### **§ 9 - Entrichtung der Beiträge**

- (1) Mitgliedbeiträge sind jährlich unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

### **§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge**

- (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge bei diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliederbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistung das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuführen. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten

Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechtes unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.

(4) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Untergliederungen.

(5) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der Mitgliederumlage, die an sie abzuführen ist.

(6) Die Beitragserhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Jahr und Mitglied eine Umlage in Höhe von 15,00 €. ----- entfällt -----

(7) Die Beitragserhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Jahr und Mitglied eine Umlage in Höhe von bis zu 25 v.H. des Jahresbeitrages.

(8) Die Vorstände der abführungspflichtigen Verbände übergeordneter Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

### **§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht**

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens 6 Monate im Rückstand ist.

### **§ 12 - Mandatsträgerbeiträge**

(1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer Ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsbeitrag entrichten.

(2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

### **§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen**

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen aufstellen.

## **Vierter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/ Finanzausgleich**

### **§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme verbucht.

### **§ 15 - Quittungen über Zuwendungen**

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.

### **§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz**

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

- (4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
- (5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

## **§ 17 - Prüfungswesen**

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/ Rechtsnatur**

### **§ 18 - Rechte der Schatzmeister**

- (1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### **§ 19 - Schadenersatz**

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 30 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

### **§ 20 - Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

### **§ 21 - Rechtsnatur**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

### **§ 22 - Inkrafttreten**

Die vom 1. ordentlichen Bundesparteitag am 12. Januar 2008 beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den 1. außerordentlichen Bundesparteitag am 12. Januar 2008 in Kraft.

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 10. Januar 2009 geändert (siehe § 10 Abs.6).